

Hauptsatzung der Gemeinde Siek (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.10.2020 und mit Genehmigung des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Siek erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

Kommentiert [KK1]: Anpassung an die aktuelle Rechtslage; nicht in Mustersatzung des Landes aufgeführt

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen zeigt:

In Rot die silberne Kirche (Aufriß der Turmfront), begleitet oben rechts von drei goldenen Ähren, von denen die beiden inneren gegen die Kirche geneigt sind, oben links von dem silbernen Stormarner Schwan mit der goldenen Halskrone.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

Auf weißem, oben und unten unweit des Randes von einem roten Streifen begrenzten Tuch das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tingierung, etwas zur Stange verschoben.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Siek Kreis Stormarn“

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung. Ortsansässige Parteien und Wählergemeinschaften dürfen das Gemeindegewappen zu Repräsentationszwecken ohne Genehmigung verwenden.

Kommentiert [KK2]: Sollte vorsorglich mit aufgenommen werden

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal vierteljährlich ~~alle zwölf Wochen~~ einzuberufen.

Kommentiert [KK3]: Vorschlag Verwaltung anstatt "alle zwölf Wochen"

§ 3 Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51, 76, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

(1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Er entscheidet ferner über

- Führen von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
- Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag 2.500 Euro nicht übersteigt,
- Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
- Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 Euro,

Kommentiert [MN4]: Aus Verwaltungssicht sinnvoll

Kommentiert [MN5]: Bisher: Spenden, Schenkungen und Erbschaften zusammen aufgelistet im Wert von 5.000 Euro, Trennung lt. Mustersatzung sinnvoll, da bei der Annahme von Erbschaften auf die Festsetzung einer Wertgrenze verzichtet werden kann.

- e) die Anmietung ~~bzw. Vermietung~~ und Anpachtung ~~bzw. Verpachtung~~ von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins **1.000 Euro** nicht übersteigt,
- f) Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins **1.500 Euro** nicht übersteigt,
- g) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von **5.000 Euro** nicht überschritten wird,
- h) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,
- i) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von **6.000 Euro**,
- j) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von **5.000 Euro** nicht übersteigt.

Kommentiert [KK6]: Vermietung und Verpachtung wie bisher aufgeführt gestrichen, da in Mustersatzung nicht vorgesehen. Der Wert wurde analog Hauptsatzung Amt Siek gewählt; kann gänzlich entfallen oder geändert werden

Kommentiert [MN7]: In Mustersatzung enthalten, bisher nicht in HS Siek aufgeführt; vorsorglich aufgenommen. Der Wert ist als Vorschlag zu verstehen.

Kommentiert [MN8]: In Mustersatzung enthalten, bisher nicht in HS Siek aufgeführt; vorsorglich aufgenommen. Der Wert ist als Vorschlag zu verstehen.

Kommentiert [MN9]: In Mustersatzung enthalten, bisher nicht in HS Siek aufgeführt; vorsorglich aufgenommen. Der Wert ist als Vorschlag zu verstehen.

Kommentiert [MN10]: In Mustersatzung enthalten, bisher nicht in HS Siek aufgeführt; vorsorglich aufgenommen. Der Wert ist als Vorschlag zu verstehen.

§ 4 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) **Bauausschuss:**
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bauleitung, Unterhaltung der Wasserläufe, Straßen- und Wohnungsbau, Unterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude, **Beratung über die Erteilung/Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß BauGB, Ortsbild und Maßnahmen, die die Umwelt betreffen**
- b) **Finanzausschuss:**
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanzwesen einschließlich Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Satzungen und Vertragsrecht, Steuer- und Liegenschaftsangelegenheiten
- c) **Sport-, Kultur- und Sportausschuss:**
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Seniorenbetreuung, Jugend- und Sportpflege sowie örtliche Vereine und Organisation

Kommentiert [KK11]: Neu aufgenommen

Kommentiert [KK12]: Neu aufgenommen

Kommentiert [MN13]: Neue Formulierung als Vorschlag zu verstehen.. Bisher: Finanz-, Steuer- und Grundstückswesen, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Rechtsangelegenheiten einschließlich Satzungen

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche

Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (6) Dem Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Gewährung / Versagung von Zuwendungen unter Anwendung der „Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Siek an Dritte“ bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro übertragen.

Kommentiert [MN14]: Bisher: Dem Finanzausschuss wird die Entscheidung über Zuschüsse bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro übertragen.

§ 5 Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

Kommentiert [KK15]: Neu gem. Mustersatzung

§ 6 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens **30 Prozent** der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit bis zu **5 Minuten** je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens **50 Prozent** der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift **soll** mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

Kommentiert [MN16]: Neue Formulierung aus Mustersatzung; bisher: Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann durch den Bürgermeister eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 16 b der Gemeindeordnung.

Kommentiert [KK17]: In den anderen amtsangehörigen Gemeinden 30%

Kommentiert [KK18]: Bisher "muss"
Neue Formulierung aufgrund Mustersatzung gewählt

- c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

~~§ 6~~

~~Wertgrenzen bei Erwerb von und Verfügung über Gemeindevermögen~~

~~Dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:~~

- ~~a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000 Euro,~~
- ~~b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 Euro,~~
- ~~c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000 Euro.~~

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von **25.000 Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von **2.500 Euro** im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von **2.000 Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von **200 Euro** im Monat, nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert **2.500 Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich **250 Euro**, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtsiek.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Stormarner Tageblatt

Kommentiert [KK19]: Vorschlag Streichung, da in Mustersatzung des Landes nicht aufgeführt. Allenfalls a) zulässig und dann aufzunehmen unter § 3 Abs. 2

Für Zuschüsse gilt mittlerweile die Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Siek“, Darlehen sind unzulässig und der Rest ist mit § 3 Abs. 2 b) und j) abgegolten.

Eine unentgeltliche Veräußerung ist gem. § 90 Abs. 1 GO unzulässig.

Kommentiert [KK20]: Neu gem. Mustersatzung, Beträge sind als Vorschlag zu verstehen.

in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ bekannt gemacht.

§ 10

Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes (zu beachten: § 22 a Abs. 6 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

~~§ 10~~

~~**Verarbeitung personenbezogener Daten**~~

~~(1) Die Gemeinde und das Amt Siek sind für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt. Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.~~

~~(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.~~

Kommentiert [MN21]: Bisher in HS Siek aufgeführt. Lediglich in der Hauptsatzung des Amtes zu regeln

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.09.2015, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 12.09.2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom xxx erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Siek,

(Andreas Bitzer)
Bürgermeister